

Materieller Verbrechensbegriff, Strafpolitik und Gesetzlichkeit

Von Prof. Dr. JOACHIM RENNEBERG, Oberassistent ERICH HÜBNER und Aspirant HANS WEBER,
Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

Seitdem Benjamin in dem 1954 erschienenen Aufsatz „Zur Strafpolitik“¹⁾ zur konsequenten Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs in der Justizpraxis aufforderte, ist die Diskussion hierüber nicht abgerissen, und es haben diese beiden Begriffe — „Strafpolitik“ und „materieller Verbrechensbegriff“ — in unsere Strafrechtspflege allenthalben Eingang gefunden. Aus dem Kreis der in letzter Zeit zu dieser Thematik erschienenen Publikationen verdient der Aufsatz „Neue Maßstäbe“ von Schulze²⁾ besondere Beachtung, weil er bestimmte Erscheinungen in unserer Strafpraxis zu verallgemeinern und über den Rahmen der bisherigen Erörterungen hinauszugehen sucht. Eine Reihe der von ihm entwickelten Schlußfolgerungen und Lösungsversuche gibt jedoch — was auch schon in den Diskussionsbeiträgen von Herzberg und Szalek³⁾ zum Ausdruck gelangt — zu einigen ersten Bedenken und Einwänden Anlaß, da diese geeignet erscheinen, allgemeine Unsicherheit in unsere Strafrechtspflege hineinzutragen, und mit grundlegenden Prinzipien der sozialistischen Gesetzlichkeit nicht zu vereinbaren sind.

Wegen der von ihm aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen wurden der Aufsatz Schulzes und die Problematik des materiellen Verbrechensbegriffs zum Gegenstand einer wissenschaftlichen Sitzung unseres Instituts gemacht. In ihrem Ergebnis wurden die Verfasser dieser Zeilen beauftragt, ihre Meinung zu diesen Problemen — die in ihren wesentlichsten Punkten die Zustimmung der wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts fanden — in der „Neuen Justiz“ darzulegen und zur Diskussion zu stellen.

I

Das Verdienst des Aufsatzes von Schulze sehen wir darin, daß er mit noch größerer Entschiedenheit und Ausführlichkeit, als es vordem Geräts, Lekschas und Renneberg in ihrem kurzen und umstrittenen Beitrag in „Neues Deutschland“⁴⁾ bereits getan hatten, die Frage nach den Grenzen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des sozialistischen Strafrechts überhaupt aufgeworfen hat. Er hat anhand einiger (wenn auch nicht immer glücklicher und überzeugender) Beispiele deutlich gemacht, daß wir unsere Strafrechtspflege mit den herkömmlichen Vorstellungen, bisherigen Maßstäben und Methoden allein nicht auf ein höheres, wahrhaft sozialistisches Niveau bringen können. In diesem Zusammenhang hat er z. B. ein solch wichtiges und grundsätzliches Problem angeschnitten wie das der sog. „Betriebsjustiz“ bei Delikten gegen das sozialistische Eigentum, das — weil es eine Realität unseres gesellschaftlichen Lebens in den Betrieben ist! — einer baldigen, prinzipiellen Lösung bedarf und nicht länger dem Zufall und der Willkür örtlich, betrieblich und auch menschlich verschiedener Auffassungen einzelner Personen oder Kollektive überlassen bleiben sollte*).

Bei diesem durchaus löblichen Vorhaben macht aber Schulze einen prinzipiellen, rechtspolitisch nicht vertretbaren Fehler, den u. E. auch das Redaktionskolle-

gium der „Neuen Justiz“ auf Grund seiner Verantwortung für die Arbeit unserer Justizpraxis nicht unkommentiert hätte lassen dürfen. Die Quintessenz seines Aufsatzes ist doch eindeutig, daß das ganze Problem der Begrenzung und Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur oder doch in erster Linie ein Problem der „neuen Maßstäbe“, der praktischen Handhabung des geltenden Strafrechts und Verfahrensrechts durch das einzelne Untersuchungsorgan, den Staatsanwalt oder das Gericht sei. Er setzt sich dabei aber darüber hinweg, daß dem in den meisten der von ihm erwähnten Fällen die geltenden Normen — und z. T. sogar grundlegende Prinzipien — unseres Straf- und Verfahrensrechts direkt und ausdrücklich entgegenstehen. Er empfiehlt den Straforganen, daß sie sich in all den Fällen, in denen ihnen die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten unbillig und unzweckmäßig erscheint, einfach über die Normen des geltenden Rechts hinwegsetzen sollen. Das trifft fast für sämtliche der von ihm angeführten Beispiele zu, in denen seiner Meinung nach eine strafrechtliche Verfolgung hätte unterbleiben sollen. Das soll im einzelnen weiter unten noch dargestellt werden.

Diese Auffassung wurde von Schulze allerdings keineswegs aus dem Nichts heraus entwickelt und sozusagen von ihm erfunden. Sein Aufsatz ist vielmehr als ein Versuch zu werten, bestimmte — u. E. fehlerhafte — Erscheinungen und Bestrebungen in der Praxis unserer Strafverfolgungsorgane, insbesondere der U-Organen und der Staatsanwaltschaft, zu verallgemeinern und theoretisch zu erklären. Diese fehlerhaften Erscheinungen und Tendenzen äußerten sich darin, daß in vielen Fällen unter zumeist allgemeiner Berufung auf eine richtige, den Werktätigen verständliche Strafpolitik und auf die Formel vom materiellen Verbrechensbegriff die Befreiung beschuldigter Personen von strafrechtlicher Verantwortlichkeit herbeigeführt oder gefordert wurde, obwohl in diesen Fällen eine solche Befreiung überhaupt nicht oder aus anderen Gründen als der Berufung auf diese Formel zulässig war. Es wurden nicht genügend die verschiedenen Fälle, die spezifischen Voraussetzungen und die Grenzen für den Ausschluß der Gesellschaftsgefährlichkeit und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beachtet. Der unserer demokratischen Gesetzlichkeit entspringende Grundsatz, daß nicht nur für die Begründung, sondern auch den Ausschluß der strafrechtlichen Verantwortlichkeit spezielle rechtliche Voraussetzungen vorliegen müssen, geriet mitunter in Vergessenheit. Dabei ist vor allem eine Tendenz zu verzeichnen: Bei der Entscheidung über die Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit wird nicht selten die juristische, im geltenden Recht (der entscheidenden Grundlage der Tätigkeit aller Rechtspflegeorgane) fundierte Begründung vernachlässigt und stattdessen den Zweckmäßigkeits-erwägungen des einzelnen Praktikers, wie sie sich aus den Besonderheiten des Einzelfalles sowie der gegebenen politischen oder wirtschaftlichen Situation u. ä. Faktoren unserer gesellschaftlichen Entwicklung ergeben, der Vorrang gegeben.

Hierfür gibt es nicht wenige Beispiele: so die von Schulze angeführten Fälle der Entwendung sozialistischen Eigentums in Höhe von 300 DM oder auch 80 DM⁵⁾, der Fall der fahrlässigen Brandstiftung einer Jugendlichen oder das Beispiel vom Rückkehrer, der

1) NJ 1954 S. 453.

2) NJ 1956 S. 645.

3) „Über den materiellen Verbrechensbegriff und die strenge Einhaltung der Gesetzlichkeit“ (NJ 1956 S. 758) und „Gedanken zu den neuen Maßstäben“ (NJ 1956 S. 764).

4) „Die Aufgaben unseres Strafrechts“, Neues Deutschland (Ausz. B) vom 9. Mai 1956, S. 2.

* vgl. hierzu den Beitrag von Leim auf S. 38 ft. dieses Heftes. — D. Red.

5) NJ 1956 S. 346, r. Sp.